

## § 1 Nutzungsverhältnis, Voraussetzungen

(1) Die Deutsche Börse AG (im folgenden DBAG) stellt die Zeichnungsfunktionalität als technische Plattform zur Abgabe und Annahme von Kaufangeboten (Zeichnung) über die Börsen-EDV (Xetra) bei der Emission von Schuldverschreibungen (im folgenden Anleihen) auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen zur Verfügung. Bei der Zeichnung handelt es sich nicht um Börsenhandel.

(2) Zur Nutzung berechtigt sind an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zugelassene Handelsteilnehmer mit Zugang zur Börsen-EDV. Die Nutzung erfolgt durch Führen des Zeichnungsorderbuches durch den Orderbuchmanager sowie durch Abgabe von Kaufangeboten durch die Handelsteilnehmer und deren Annahme durch Abgabe von Verkaufsangeboten durch die Zahlstelle im Sinne dieser Nutzungsbedingungen nach Maßgabe dieser Bedingungen. Ein Anspruch auf Nutzung durch einen Handelsteilnehmer besteht nicht.

## § 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Orderbuchmanagers

(1) Der Orderbuchmanager führt das technisch entsprechend gekennzeichnete Zeichnungsorderbuch, in dem die Kaufangebote der Handelsteilnehmer gesammelt werden.

(2) Der Orderbuchmanager sperrt während der Zeichnungsfrist mindestens einmal täglich das Zeichnungsorderbuch und meldet den Gesamtbestand der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Kaufangebote an die Zahlstelle. Nimmt die Zahlstelle die Kaufangebote an, indem sie für die entsprechende Anzahl an Anleihen ein Verkaufsangebot erteilt, initiiert der Orderbuchmanager die Preisfeststellung durch die Börsen-EDV zum Emissionsfestpreis. Die jeweiligen Geschäfte kommen auflösend bedingt zustande gemäß § 3 Abs. 2.

(3) Der Orderbuchmanager ist berechtigt in Absprache mit der Zahlstelle, die Zeichnung vorzeitig zu beenden. Die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist und der Grund dafür sind der DBAG vom Orderbuchmanager unverzüglich mitzuteilen.

(4) Übersteigt die Nachfrage nach den Anleihen das Angebot (Überzeichnung), hat der Orderbuchmanager in Absprache mit der Zahlstelle für die betroffenen Kaufaufträge eine anteilige Annahme durch die Zahlstelle (Repartierung) entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Der Orderbuchmanager erbringt seine Leistungen gegenüber den Handelsteilnehmern, die als Käufer den Abschluss eines Geschäfts veranlasst haben und der DBAG im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen unentgeltlich.

(6) Der Orderbuchmanager ist verpflichtet, unzulässige Angebote gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 zu löschen.

### § 3 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Zahlstelle

(1) Die Zahlstelle im Sinne dieser Nutzungsbedingungen nimmt während der Zeichnungsfrist an Börsentagen die durch den Orderbuchmanager übermittelten Kaufangebote durch Erteilung von Verkaufsaufträgen an. Die Zahlstelle ist bei der Annahme von Kaufangeboten frei; ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.

(2) Geschäfte gemäß § 2 Abs. 2 kommen unter der auflösenden Bedingung zustande, dass die gezeichneten Anleihen an dem in den Anleihebedingungen vorgesehenen Valutatag (rechtlich) nicht entstehen. Dies gilt unbeschadet etwaiger erteilter Ausführungsbestätigungen oder Schlussnoten.

(3) Erfüllungstag für die in den gezeichneten Anleihen vorbehaltlich Abs. 2 zustande gekommenen Geschäfte ist der in den Anleihebedingungen genannte Valutatag. Die Erfüllung der Geschäfte erfolgt über die Clearstream Banking AG.

### § 4 Rechte und Pflichten der Handelsteilnehmer

(1) Handelsteilnehmer können Kaufangebote für Anleihen im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung über die Börsen-EDV eingeben. Die Eingabe von Verkaufsangeboten oder von Kaufangeboten, deren Limit den Emissionsfestpreis der Anleihe unterschreitet, ist nicht zulässig.

(2) Handelsteilnehmer dürfen Angebote gemäß Absatz 1 nur auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Wertpapierprospekts und innerhalb der Zeichnungsfrist abgeben.

(3) Der Handelsteilnehmer ist berechtigt, von ihm erteilte Kaufangebote zu stornieren bis das Zeichnungsorderbuch gesperrt wird und die Kaufangebote mittels Preisfeststellung durch die Börsen-EDV ausgeführt werden.

(4) Der Handelsteilnehmer ist auch mit einer teilweisen Annahme und Ausführung seiner Kaufangebote einverstanden.

## § 5 Entgelte

Für die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen erhebt die DBAG kein Entgelt.

## § 6 Geltungsbereich, Laufzeit, Kündigung

(1) Die Geltung dieser Nutzungsbedingungen beginnt jeweils mit der Zeichnungsfrist für eine konkrete Anleihe und endet mit dem Valutatag. Sofern in diesen Nutzungsbedingungen nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen des Vertrags über die Nutzung der Börsen-EDV der Frankfurter Wertpapierbörse und der EDV Xontro (Anschlussvertrag) nebst zugehöriger AGB, insbesondere die Regelungen über Nutzung der Handelssysteme und Nutzungsbeschränkung, Haftung, Rechtswahl und Gerichtsstand. Unanwendbar im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen sind die Regelungen des Anschlussvertrags und der zugehörigen AGB zu Entgelten (abweichende Regelung in § 5 dieser Nutzungsbedingungen), Laufzeit und Kündigung sowie Änderungen.

(2) Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Nutzer gegen wesentliche Anforderungen oder Verpflichtungen gemäß dieser Nutzungsbedingungen verstößt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.